



## **Unterrichtung 19/163**

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes**

**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

**sowie**

**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständige Ausschüsse: Innen-und Rechtsausschuss, Finanzausschuss



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
Landeshaus

24171 Kiel

13. August 2019

**Entwurf eines Gesetzes**

**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sowie**

**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung am 13. August 2019 beschlossenen Gesetzentwurf nach § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz zur Unterrichtung des Landtages.

Mit Unterrichtung 19/120 hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass der mit der Unterrichtung 19/108 vorgelegte Zeitplan überholt ist. Der mit der Freien und Hansestadt Hamburg avisierte Gleichlauf der einzelnen Verfahrensschritte lässt sich aufgrund unterschiedlicher Sitzungstermine im parlamentarischen Raum nicht komplett erreichen. Die aktuelle Planung für Schleswig-Holstein entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Heinold

Anlagen: 3





**Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Gesetz**

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

sowie

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

**Federführend: Finanzministerium**

## **A. Problem**

Nach der abgeschlossenen Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG ist ein wesentlicher Bereich der bisherigen Tätigkeit der HSH Finanzfonds AöR entfallen. Damit entsprechen zum einen die derzeitige Anzahl der Geschäftsführer und zum anderen der vierteljährliche Turnus der Berichtspflichten nicht mehr dem tatsächlichen Aufgabenumfang der Anstalt.

In Bezug auf die Aufgabenstellung der hsh portfoliomanagement AöR hat außerdem eine vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in enger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein und der Anstalt veranlasste Prüfung ergeben, dass die für die Anstalt bestehende derzeitige Kreditermächtigung in Höhe von 4,9 Milliarden € auf 3,43 Milliarden € abgesenkt werden könnte.

## **B. Lösung**

Mit den Änderungsstaatsverträgen sollen diese Themen aufgegriffen werden.

1. Bisher besteht die Geschäftsführung der HSH Finanzfonds AöR aus zwei Mitgliedern; künftig soll sie nur noch aus einem Mitglied bestehen. Entsprechend ist auch die Regelung im Staatsvertrag über die Errichtung der HSH Finanzfonds AöR zu streichen, welche eine nur gemeinsame Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer vorsieht.

Bislang hat die HSH Finanzfonds AöR den zuständigen Unterausschüssen der Parlamente der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt berichtet. Dies soll mit der vorliegenden Staatsvertragsänderung auf einen mindestens jährlichen Turnus angepasst werden. Der Grund für die Reduzierung der Berichte liegt in dem zwischenzeitlich erheblich reduzierten Aufgabenspektrum der Anstalt. Nach der Aufhebung der Sunrise Garantie zum 29.11.2018 im Rahmen der Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG gibt es keine operativen Geschäftstätigkeiten mehr, die eine dauerhaft vierteljährliche Berichterstattung

sinnvoll erscheinen ließen. Beide Änderungen sollen frühestens zum 01.01.2020 in Kraft treten.

2. Mit der Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung der hsh portfolio-management AöR soll der Spielraum zur Absenkung der Kreditermächtigung auf 3,43 Milliarden € ausgeschöpft werden. Die derzeitige Auslastung der Kreditermächtigung liegt bei ca. 2,1 Milliarden €. Die detaillierte Ermittlung des Betrages ist in der Begründung zum Staatsvertrag dargelegt.

### **C. Alternativen**

Eine Fortführung der Anstalt mit zwei Geschäftsführern und vierteljährlichen Berichtspflichten entspricht nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen und ist zudem mit höherem Aufwand und Kosten verbunden. Um die gewünschten Anpassungen zu erreichen, ist eine Staatsvertragsänderung notwendig.

Die derzeitig bestehende Kreditermächtigung für die hsh portfolio-management AöR könnte zwar auch bestehen bleiben, ohne dass sich daraus ein Nachteil für die Arbeit der Anstalt ergeben würde. Dies entspricht aber nicht dem politischen Auftrag. Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hatte mit Ersuchen vom 13.6.2018 (Hamburgische Drucksache 21/13404) den Senat gebeten, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Garantie abgesenkt werden könne, verbunden mit der Erwartung, dass dann auch ein entsprechender Staatsvertrag zur Änderung des bisherigen Kreditrahmens auf den Weg gebracht werden möge.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Der verminderte Berichtspflichtturnus für die HSH Finanzfonds AöR hat keine wesentlichen Auswirkungen. Die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung führt zu Kostensenkungen bei der Anstalt.

Ebenfalls ohne Auswirkungen ist die Herabsetzung des Kreditrahmens für die hsh portfoliomanagement AöR.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Die Änderung der Staatsverträge verursacht keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Staatsverträge werden mit Hamburg geschlossen. Die Entscheidungen zu beiden Anstalten werden zusammen mit Hamburg getroffen.

## **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Landtag ist am 24.01.2019 über die Absicht, die Staatsverträge zu ändern und über den aktuellen Verhandlungstand informiert worden.

## **G. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium

## **Gesetz**

**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

**sowie**

**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Vom xx. Monat 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

Dem am xx. Monat 2019 in Hamburg und am xx. Monat 2019 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

### **§ 2**

Dem am xx. Monat 2019 in Hamburg und am xx. Monat 2019 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wird zugestimmt.

### **§ 3**

Die in § 1 und § 2 genannten Staatsverträge werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

### **§ 4**

Die Tage, an denen der in § 1 genannte Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 und der in § 2 genannte Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft treten, sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

### **§ 5**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Monika Heinold  
Finanzministerin

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes dient der Anpassung der Aufgaben und Tätigkeiten der HSH Finanzfonds AöR sowie der hsh portfoliomanagement AöR nach der abgeschlossenen Privatisierung der HSH Nordbank AG.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Zustimmung zu den jeweiligen Änderungsstaatsverträgen.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu § 1:**

§ 1 enthält die Zustimmung zu dem in Anlage 1 enthaltenen Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

**Zu § 2:**

§ 2 enthält die Zustimmung zu dem in Anlage 2 enthaltenen Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

**Zu § 3:**

§ 3 regelt die Veröffentlichung der in § 1 und § 2 genannten Staatsverträge.

**Zu § 4:**

§ 4 regelt die Bekanntmachung der in § 1 und § 2 genannten Änderungsstaatsverträge. Während der in § 2 genannte Änderungsstaatsvertrag am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, soll der in § 1 genannte Änderungsstaatsvertrag frühestens zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

**Zu § 5:**

In § 5 ist das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes mit dem Tag nach seiner Verkündung geregelt.

**Staatsvertrag**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**  
**zur Änderung des Staatsvertrages**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über**  
**die Errichtung der „HSH Finanzfonds AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Änderungsstaatsvertrag:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009, geändert am 8. und 9. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied. Das Mitglied wird von der Anstaltsträgerversammlung bestellt.“

2. § 9 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 11 Absatz 3 wird das Wort „vierteljährlich“ durch die Worte „mindestens jährlich“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, frühestens am 1. Januar 2020, in Kraft.

Kiel, den  
Für das Land Schleswig-Holstein

Hamburg, den  
Für den Senat der Freien  
und Hansestadt Hamburg

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Peter Tschentscher  
Erster Bürgermeister

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Nach der abgeschlossenen Privatisierung der HSH Nordbank AG ist ein wesentlicher Bereich der bisherigen Tätigkeit der HSH Finanzfonds AöR entfallen. Mit dem Änderungsstaatsvertrag sollen entsprechende Anpassungen hinsichtlich der Mitgliederzahl der Geschäftsführung sowie der Berichtspflichten erfolgen.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1:**

Nummer 1 und Nummer 2 betreffen die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung. Besteht die Geschäftsführung bisher gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des in Artikel 1 genannten Staatsvertrages aus zwei Mitgliedern, so soll sie künftig aus nur einem Mitglied bestehen. Entsprechend ist § 7 Absatz 1 des in Artikel 1 genannten Staatsvertrages anzupassen. Dies gewährleistet Artikel 1 Nummer 1. § 9 Satz 2 des in Artikel 1 genannten Staatsvertrages regelt die gemeinsame Vertretungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung. Er ist demgemäß durch Artikel 1 Nummer 2 zu streichen.

Nummer 3 betrifft die Berichtspflichten der HSH Finanzfonds AöR. Bisher hat sie gemäß § 11 Absatz 3 des in Artikel 1 genannten Staatsvertrages den zuständigen Unterausschüssen der Parlamente der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten. Dies soll gemäß Artikel 1 Nummer 3 auf einen jährlichen Turnus angepasst werden. Der Grund für die Reduzierung der Berichte liegt in dem zwischenzeitlich erheblich reduzierten Aufgabenspektrum der Anstalt. Nach der Aufhebung der Sunrise Garantie zum 29. November 2018 im Rahmen der Privatisierung der HSH Nordbank AG gibt es keine operativen Geschäftstätigkeiten mehr, die eine vierteljährliche Berichterstattung sinnvoll erscheinen ließen.

#### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages, welches frühestens zum 1. Januar 2020 erfolgen soll. Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung wird frühestens mit Ablauf des Jahres 2019 von zwei Mitgliedern auf ein Mitglied reduziert.

**Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**

**zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über  
die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des  
öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AÖR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 1. und 9. Dezember 2015, geändert am 10. und 13. Januar 2017, wird die Textstelle „4,9 Milliarden Euro“ durch die Textstelle „3,43 Milliarden Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Kiel, den  
Für das Land Schleswig-Holstein

Hamburg, den  
Für den Senat der Freien  
und Hansestadt Hamburg

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Peter Tschentscher  
Erster Bürgermeister

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit diesem Änderungsstaatsvertrag soll die Kreditermächtigung der hsh portfoliomanagement AöR auf 3,43 Milliarden Euro abgesenkt werden.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1:**

Mit Ersuchen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Juni 2018 (siehe Drucksache 21/13404) ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ersucht worden, zu prüfen, inwiefern und in welcher Höhe die der hsh portfoliomanagement AöR eingeräumte Kreditermächtigung abgesenkt werden kann und der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Staatsvertrages vorzulegen. Der Senat hat in enger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein und der hsh portfoliomanagement AöR eine solche Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Absenkung der derzeitigen Kreditermächtigung von 4,9 Milliarden Euro auf 3,43 Milliarden Euro möglich ist. Entsprechend ist § 2 Absatz 4 Satz 1 des in Artikel 1 genannten Staatsvertrages anzupassen.

Die derzeitige Auslastung der Kreditermächtigung liegt bei ca. 2,1 Milliarden Euro. In den durch diesen Änderungsstaatsvertrag avisierten Umfang der Kreditermächtigung in Höhe von 3,43 Milliarden Euro sind im Wesentlichen die Refinanzierung ausstehender Forderungsbestände gegenüber Kreditnehmern per 31.12.2018 in Höhe von rund 1,48 Milliarden Euro sowie die bestehende Reserve zur Absicherung von sog. Euro Commercial Papers (ECP-Programm) in Höhe von 1,0 Milliarden Euro eingeflossen. Ferner berücksichtigt der Betrag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag per 31.12.2018 aus dem laufenden Geschäftsbetrieb in Höhe von rund 0,53 Milliarden Euro und eine Reserve zur Abfederung von Wechselkursschwankungen zwischen Euro und US-Dollar in Höhe von 0,27 Milliarden Euro. In geringem Umfang sind der Aufbau einer permanenten Liquiditätsreserve in Höhe von 5 % auf den ausstehenden Forderungsbestand und den zu deckenden Fehlbetrag in Höhe von rund 0,1 Milliarden Euro sowie sog. Collateral-Stellungen zum Ausgleich von Schwankungen auf dem US-Dollar-Swapmarkt bei Einsatz von Derivaten in Höhe von rund 0,05 Milliarden Euro einkalkuliert.

#### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages mit dem Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden.

<b><u>Aktivität</u></b>	<b><u>Zeitplan</u></b>
<b>Kabinettsbefassung</b>	<b>13.08.</b>
Information des Parlaments nach § 3 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz	14.08.  (4 Wochen zu Ende am 12.09.)
<b>Unterzeichnung durch MP vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages (4-Wochen-Frist nach § 3 Abs. 2 PIG)</b>	<b>13.09.</b>
<b>Beratung und Beschlussfassung durch den Landtag</b>	
<b>Drucksachenschluss, Zuleitung an Landtag</b>	<b>13.09.2019</b>
<b>1. Lesung</b>	<b>25.-27.09.</b>
Beratung im Finanzausschuss	07.11.
<b>2. Lesung</b>	<b>13.-15.11.</b>